

**Statuten des Vereins
Unternehmensnetzwerk
Softwarepark Hagenberg**

§1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: „Unternehmensnetzwerk Softwarepark Hagenberg“.

Der Verein hat seinen Sitz in: Softwarepark Hagenberg, Softwarepark 21, 4232 Hagenberg und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Förderung der Zusammenarbeit der Wirtschaftsunternehmen im Softwarepark Hagenberg mit dem Ziel der Stärkung des Wirtschaftsstandorts "Softwarepark Hagenberg" und der Steigerung des wirtschaftlichen Nutzens aus dem Potential und den Synergien des Softwareparks Hagenberg für die Vereinsmitglieder und deren Kunden.. Der Verein vertritt, soweit möglich und erwünscht, auch die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Allgemeinheit.
- (2) Der Verein ist gemeinnützig, unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet.
- (3) Der Verein wird folgende Tätigkeiten ausüben:
 - Förderung der Kooperation zwischen den Mitgliedern.
 - Steigerung des Bekanntheitsgrads des Softwarepark Hagenberg als erste Adresse für kommerzielle Entwicklung hochqualitativer Software
 - Mitgestaltung bei der Weiterentwicklung des Softwarepark Hagenberg
 - Steigerung der Wirtschaftskraft der Mitglieder durch gemeinsame Aktivitäten
 - Gemeinsame Marketingaktivitäten zur Stärkung der Entwicklung des Softwarepark Hagenberg
 - Informationsaustausch unter den Mitgliedern.
 - Förderung des Wissenstransfers und der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsunternehmen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
 - Nutzung von Synergieeffekten bei der Abwicklung von Kundenprojekten
 - Darbietung entsprechender Bildungs- und Informationsmittel, z.B.
 - Vorträge, Informationsabende,
 - Lehrgänge und Schulungen,
 - Veranstaltungen, Kongresse und Seminare
 - Herausgabe von Druckschriften fachlicher Art,
 - und ähnliches.

§3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§4 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

- (1) Als ideelle Mittel dienen insbesondere: Vorträge und Informationen der Mitglieder über Anwendungen und Neuerungen im IT-Bereich, Diskussionen, Schulungen.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
- (3) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge obliegt der Mitgliederversammlung des Vereins. Der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr ist jeweils zum 1. Jänner des Jahres fällig.

§5 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv dem Verein widmen. Ordentliche Mitglieder sollten als Unternehmen oder Forschungseinrichtungen mit nachhaltiger wirtschaftlicher Tätigkeit im Bereich Software (Entwicklung, Forschung, Beratung, Schulung, ...) im Softwarepark Hagenberg angesiedelt sein.
- (2) Fördernde Mitglieder sind jene, die ohne sich aktiv dem Vereins zu widmen, sich durch ideelle oder materielle Mittel, um den Verein verdient machen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen. Eine Berufung gegen diese Ablehnung an das Schiedsgericht ist nicht statthaft.
- (4) Der Vorstand bestimmt die Art der Mitgliedschaft.
- (5) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Werden Eintrittsgelder bei Veranstaltungen verlangt, haben alle Mitglieder Anspruch auf den ermäßigten Tarif. Allen ordentlichen Mitgliedern stehen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Alle Mitglieder sind gleichgestellt, insbesondere unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität und Bildung.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur mit Ende eines Monats erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vor dem gewünschten Austrittsdatum schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, so wird sie zum nächstmöglichen Austrittstermin wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Insbesondere kann der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied ein von der Mehrheit des Vorstandes beanstandetes Verhalten trotz Abmahnung nicht innerhalb einer Woche abstellt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch dann verfügt werden, wenn das Mitglied seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt nicht mehr im Softwarepark Hagenberg hat.
- (5) Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt, falls der Mitgliedsbeitrag für ein Kalenderjahr trotz zweimaliger Mahnung (E-Mail ist zulässig) nicht bis zum 31. Mai des Jahres an den Verein gezahlt wurde. Etwaige genossene Ermäßigungen gemäß §1 (1) sind zurückzuerstatten.

§9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Beiräte
- 4 Rechnungsprüfer
- 5 Schiedsgericht

§10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedenfalls alle zwei Jahre innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen eines Rechnungsprüfers binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Eine Einladung mittels E-Mail ist zulässig. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail zulässig) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter gemäß §1 (6) beschlussfähig. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Wenn auch diese verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (10) Einzelne Mitgliederversammlungsbeschlüsse können auch im Umlaufwege innerhalb einer Zustimmungsfrist von 14 Tagen schriftlich oder mittels E-Mail gefasst werden, wenn kein ordentliches Vereinsmitglied dagegen Einspruch erhebt. Solche Umlaufbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (11) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu verfassen. Dieses Protokoll ist allen ordentlichen Mitgliedern binnen vier Wochen zuzusenden. Eine Zusendung mittels E-Mail oder eine Zurverfügungstellung auf einem den ordentlichen Mitgliedern bekannten Web-Server ist zulässig.

§11 Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2 Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 3 Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Beiräte und der Rechnungsprüfer.
- 4 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 5 Entscheidung über Statutenänderungen
- 6 Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

7 Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern

§12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem ersten und zweiten Stellvertreter, und weiteren von der Mitgliederversammlung bestellten Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt vier Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich (E-Mail zulässig) oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufwege schriftlich oder mittels E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied dagegen Einspruch erhebt. Solche Umlaufbeschlüsse sind zu protokollieren.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§1 (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§1 (10)) und Rücktritt (§1 (11)).
- (10) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. der Kooptierung (§1 (2)) eines Nachfolgers wirksam.

§13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- d) Bericht über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins in der Mitgliederversammlung.

- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Aufnahme bzw. Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

Zur fachlichen Beratung kann der Vorstand einen Fachbeirat einrichten.

§14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Obmann obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Schriftstücke und Bekanntmachungen der Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann zu unterfertigen.
- (3) Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmannes der erste Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der zweite Stellvertreter.

§15 Rechnungsprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Geschäfte des Vereines zu überwachen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Abs. 4 Vereinsgesetz), ist besonders einzugehen.
- (5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand zu berichten. Die zuständigen Vereinsorgane haben die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.
- (6) Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu berichten.

- (7) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §1 (2), (3), (9), (10) und (11) sinngemäß.

§16 Schiedsgericht

- (1) In allen aus den Vereinsverhältnissen entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es ist jedem der Beteiligten Gehör zu geben. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Entsprechend § 30 Abs 2 VerG ist den Mitgliedern im Falle der Auflösung höchstens der für das laufende Kalenderjahr einbezahlte Jahresbetrag rückzuerbüßen. Ein allenfalls darüber hinausgehendes Vereinsvermögen ist einer als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätigen und als solche im Sinne §34 ff BAO anerkannten Organisation vom Abwickler zu übergeben. Soweit möglich ist eine Organisation auszuwählen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgt, wie dieser Verein.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Beschluss darüber zu fassen, wer der Abwickler ist und wem der Abwickler das, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Für Marken udgl. gilt das eben gesagte analog.